

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/13 2007/12/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2007

Index

L26005 Lehrer/innen Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/02 Ämter der Landesregierungen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

AdLRegOrgG 1925 §3;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art140 Abs7;

B-VG Art18 Abs2;

B-VG Art83 Abs2;

LDHEV Slbg 1997 §1 Abs1 litc;

LDHG Slbg 1995 §1 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof folgt der Auslegung des Verfassungsgerichtshofes, wonach § 1 Abs. 5 LDHG 1995 eine - von der Salzburger Landesregierung auch gebrauchte - Verordnungsermächtigung enthielt, wonach sich die Landesregierung (in verfassungswidriger Weise) der Bezirksverwaltungsbehörden als ihres Hilfsapparates bedienen durften. Entsprechend der bei Erlassung des angefochtenen Bescheides in Kraft gestandenen Normenlage wurde auch der vom Bürgermeister der Stadt Salzburg im Namen der Salzburger Landesregierung gefertigte Bescheid auf Grundlage dieser Mandatskonstruktion, also durch die sich des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Geschäftsapparat bedienende Salzburger Landesregierung erlassen. Jene Rechtsnormen, welche letztere jedoch dazu ermächtigt hatten, sich des Bürgermeisters der Stadt Salzburg als Hilfsapparat zu bedienen, wurden mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 2007, G 177/06-7, V 69/06-7 u.a., aufgehoben. Sie sind daher im hier vorliegenden Anlassfall nicht anzuwenden. Damit hat sich aber die Salzburger Landesregierung vorliegendenfalls unzulässigerweise (vgl. § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925) einer Bezirksverwaltungsbehörde als Hilfsapparat bedient. Dieser Mangel bewirkt auf Verfassungsebene eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (vgl. hierzu auch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1961, VfSlg. 4120/1961, und vom 6. Juni 2006, B 908/05), sowie auf einfachgesetzlicher Ebene einen einer Unzuständigkeit gleichzuhaltenden Mangel (vgl. hierzu auch das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2006, Zl. 2006/17/0136).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2007:2007120129.X01

Im RIS seit

01.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at